



Sammlung der Beschlüsse der KVP-Sitzung vom 28. Juni 2012

Mitteilung der Sekretariats

2012-I-1	CDNI – Änderung der Anlage 1 für Deutschland
2012-I-2	Anwendungsbestimmung - Teil B Ausnahmen in Bezug auf die Entladebescheinigung gemäß Artikel 6.03 für bestimmte Schiffs- und Beförderungsarten
2012-I-3	Finanzierung der Sammlung und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen laut Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens
2012-I-4	Einheitlichen Auslegung des Übereinkommens - Sportboote
2012-I-5	Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2010

CDNI 2012-I-1

CDNI – Änderung der Anlage 1 für Deutschland

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf den Vorschlag Deutschlands zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens;

in Anbetracht dessen, dass es den Vertragsstaaten obliegt, die Wasserstraßen, auf denen das Übereinkommen anzuwenden ist, einvernehmlich festzulegen;

in der Erwägung, dass das Ziel des Übereinkommens durch diese Änderung des geographischen Anwendungsbereichs des Übereinkommens in Deutschland nicht in Frage gestellt wird;

unter Hinweis auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt, die in Artikel 2 genannten und in Anlage 1 näher bezeichneten Wasserstraßen für Deutschland wie folgt zu präzisieren:

„Deutschland: Alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme des deutschen Teils des Bodensees und der Rheinstrecke oberhalb Rheinfelden.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

CDNI 2012-I-2

Anwendungsbestimmung - Teil B

Ausnahmen in Bezug auf die Entladebescheinigung gemäß Artikel 6.03 für bestimmte Schiffs- und Beförderungsarten

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung

- dass eine Vereinfachung der Anwendungsbestimmung Teil B für bestimmte Transportarten im Hinblick auf die administrativen Lasten für Betroffene wünschenswert ist,
- dass die Vereinfachung die Zielsetzungen des Übereinkommens nicht nachteilig beeinflusst,

hierbei handelnd kraft Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt die in der Anlage beigefügten Änderungen des Artikels 6.03 der Anwendungsbestimmung Teil B.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage

Die Anlage 2 Anwendungsbestimmung Teil B wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6.03 werden nach Absatz 6 folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„7. Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung für Schiffe, die nach ihrer Art und Bauweise geeignet sind und eingesetzt werden für:

- a) den Transport von Containern,
- b) den Transport von beweglicher Ladung (ro-ro), von Stück- und Schwergut bzw. Großgeräten,
- c) die Lieferung von Treibstoffen, Trinkwasser und Bordvorräten an See- und an Binnenschiffe (Bevorratungsschiffe),
- d) die Sammlung öl- und fetthaltiger Abfälle der See- und Binnenschiffe,
- e) den Transport von verflüssigten Gasen (ADN Typ G),
- f) den Transport von flüssigem Schwefel (bei 180 °C), Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung, Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird,
- g) den Transport von Sand, Kies oder Baggergut von der Baggerstelle zur Entladestelle, wenn das betroffene Schiff ausschließlich für einen solchen Transport gebaut und eingerichtet ist, sofern das betreffende Schiff die genannten Güter oder Lasten auch tatsächlich ausschließlich transportiert und als letzte Ladung transportiert hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Transport gemischter Ladungen mit solchen Schiffen.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei Vorlage vergleichbarer Voraussetzungen ein Fahrzeug im Rahmen der Durchführung von Sondertransporten von der Anwendung der Absätze 1 und 4 befreien. Der Nachweis dieser Befreiung ist an Bord des Fahrzeuges mitzuführen.

8. Die Absätze 1 und 4 finden auch keine Anwendung auf Transporte, bei denen die Entladung in ein Seeschiff erfolgt. Der Schiffsführer hat diese Entladung anhand der entsprechenden Beförderungspapiere nachzuweisen und die Papiere auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.“

CDNI 2012-I-3

Finanzierung der Sammlung und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen laut Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens

Die Konferenz der Vertragsparteien,

angesichts

- der Bestimmungen des Übereinkommens über die Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Abfallstoffen, die unter Teil C fallen, sowie;
- der Bestimmungen von Teil C der Anwendungsbestimmung hinsichtlich der Vorkehrungen für die Sammlung und Abgabe von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen (häusliche Abwässer, Hausmüll, Klärschlamm, Slops und übriger Sonderabfall),

in der Erwägung,

- dass bereits an einigen Orten (z. B. Häfen) Annahmestellen für die betreffenden Abfallkategorien vorhanden sind,
- dass, nach Anlage 2, Artikel 8.02, spätestens am 1. November 2014 Annahmestellen für Slops und übrigen Sonderabfall in den Häfen verfügbar sein müssen,
- dass Artikel 5 des Abfallübereinkommens vorsieht, dass es eine einheitliche Finanzierungsmethode für die Annahme und Entsorgung des Schiffsabfalls geben wird,

in der Überzeugung, dass international koordinierte Netze von Annahmestellen und begleitende Maßnahmen für die Abgabe dieser Abfälle zum Erreichen der Zielsetzung des Übereinkommens beitragen,

in der Erwägung, dass:

- die Verantwortlichkeiten für die weitere ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach der Annahmestelle in den Mitgliedstaaten unterschiedlich zugewiesen sind,
- sowohl die Infrastruktur als auch die anzuwendenden Verfahren für die Sammlung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen in den Mitgliedstaaten sehr vielfältig sind;
- die Eigenarten der (lokalen und regionalen) Wünsche der Schifffahrt diese Vielfalt noch weiter verstärken,

nimmt das Memorandum in der Beilage zur Kenntnis,

bittet

- die Vertragsparteien, das Sekretariat über den Stand des Netzausbaus mit den jeweiligen Annahmemöglichkeiten und die hierbei von der Schifffahrt zu entrichtenden Kosten zu informieren,
- das Sekretariat, im Frühjahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung von Annahmestellen und die Finanzierung von Teil C vorzulegen,
- das Sekretariat, auf der Grundlage dieses Berichts einen Vorschlag zu machen, wie man zukünftig Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 interpretieren und anwenden will.

Anlage

Anlage Beschluss CDNI 2012-I-3

Memorandum

bezüglich der Umsetzung von Artikel 7, CDNI

- Finanzierung der Annahme und Entsorgung von sonstigen Schiffsbetriebsabfällen

(Teil C)

Einleitung

Das Übereinkommen ist das erste internationale Instrument, das für die Sammlung, Abgabe und Annahme der in Teil C genannten Abfallstoffe Regelungen vorsieht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CDNI sind sowohl die Schiffe als auch die Annahmestellen an Land noch nicht in jeder Hinsicht vollständig darauf eingestellt, eine optimale Ausführung von Teil C zu ermöglichen. Im Übereinkommen wird dies berücksichtigt, und es sind einige Übergangsregelungen vorgesehen, insbesondere für die Behandlung von häuslichem Abwasser an Bord von Fahrgastschiffen und für die Abgabevorrichtungen für Slops und übrigen Sonderabfall in den Häfen.

Dieses Memorandum führt den derzeitigen Stand der Umsetzung der Bestimmungen von Teil C unter dem Gesichtspunkt der Annahmestellen und der Finanzierung auf. Vor Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren bezüglich der Einrichtungen für Slops und übrige Sonderabfälle erscheint es notwendig, im Hinblick auf die diesbezügliche Abstimmung der Vertragsparteien rechtzeitig eine neue Bestandsaufnahme der Empfangseinrichtungen und Finanzierungsregelungen zu erstellen. Auf Basis einer Bewertung dieser Informationen durch die KVP sollte das Sekretariat spätestens für die ordentliche Plenarsitzung der KVP 2014 eine Agenda für die möglicherweise näher zu besprechenden Abstimmungsproblematiken erstellen.

1) **Abgabe des häuslichen Abwassers von Fahrgast- und Kabinenschiffen nach Artikel 8.01 Buchstabe a**

- a. Die Mitgliedstaaten sind nach Anlage 2 Artikel 8.02 Absatz 3 verpflichtet für die Annahme des häuslichen Abwassers von Fahrgast- und Kabinenschiffen Annahmestellen zu schaffen oder schaffen zu lassen und die geordnete Entsorgung sicher zu stellen. Hierfür bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:
 - die Abgabe mithilfe eines geeigneten Anschlusses an einem Stammliegeplatz, in die örtliche Kanalisation oder
 - eine Sammlung mit mobilen Einrichtungen durch dazu befugte Unternehmen.
- b. Die Kosten für die Entsorgung gehen grundsätzlich zu Lasten des Schiffsführers, der das Abwasser abgibt.
- c. Diese Kosten können pauschal zugerechnet werden, beispielsweise in die Hafengebühr aufgenommen, oder in Form einer direkten Zahlung des Schiffsführers an den Betreiber der Annahmestelle abgerechnet werden.

2) **Entsorgung von Slops nach Artikel 8.01 Buchstabe d und Klärschlamm nach Artikel 8.01 Buchstabe c**

- a. Die Entsorgung von Slops und Klärschlamm im Sinne von Artikel 7 Absätze 3 und 4 kann durch Abgabe bei einer dazu befugten Annahmestelle erfolgen, wobei die Abgabe durch das Schiff bzw. die Entgegennahme durch die Annahmestelle gemäß den geltenden Vorschriften der zuständigen Vertragspartei erfolgt und ggf. dokumentiert wird;
- b. Die entsprechenden Kosten können vom Schiffsführer durch unmittelbare Bezahlung an den Betreiber der Annahmestelle beglichen werden.

3) Sammlung, Entsorgung und Finanzierung von Hausmüll nach Artikel 8.01 Buchstabe b und übrigem Sonderabfall nach Artikel 8.01 Buchstabe e

Für die Sammlung, Entsorgung und Finanzierung von übrigem Sonderabfall werden vorläufig keine einheitlichen Verfahren eingeführt. Die KVP hat die jeweiligen Verfahren für die hier gemeinten Abfallkategorien in den Vertragsstaaten zur Kenntnis genommen. Für die Finanzierung werden derzeit zwei Durchführungsformen in Anspruch genommen:

- eine Deckung der Kosten über die Hafengebühren;
- Zahlung einer Kostenpauschale für einen Zeitraum (pro Periode, Jahr oder halbes Jahr), die dazu berechtigt, bestimmte Schiffsabfälle nach Teil C in diesem Zeitraum ohne weitere Kosten abzugeben.

CDNI 2012-I-4

**Einheitliche Auslegung des Übereinkommens
- Sportboote -**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung,

dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI, September 1996) gemeinsame Regeln in Bezug auf Abfallvermeidung sowie die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen für die Binnenschifffahrt festlegt,

dass die Anwendung auf Sportboote im Rahmen dieser gemeinsamen Regeln nicht beabsichtigt ist,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens, sowie auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge,

stellt fest, dass die Vertragsparteien dieses Abkommens die Begriffsbestimmung „Fahrzeug“ in Artikel 1 des Übereinkommens auslegen unter Ausschluss von Sportbooten.

CDNI 2012-I-5

**Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI
für das Haushaltsjahr 2010**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2010,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2010 über 903 069,98 Euro an und

erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

Anlage

Anlage Beschluss CDNI 2012-I-5

BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

In €

Bilanz zum 31. Dezember 2010			
Aktiva		Passiva	
		Reserven	370 624.90 €
In Voraus festgestellte Aufwendungen	513 833.75 €	Ergebnis 2010	12 729.65 €
Ausstehende Erträge	34 554.62 €	Vorschuss NL	500 000.00 €
Liquidität	354 681.61 €	Aufwandsnachtrag	19 715.43 €
Insgesamt	903 069.98 €	Insgesamt	903 069.98 €

Anhang 1 : EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Anhang 2 : AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Anhang 3 : LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2010

Anhang 4 : ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DER HAUSHALTSJAHRE 2009 UND 2010

EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (09) 05 rev1 vom 14. Oktober 2009

	Einnahmen 2010 in €	Haushalt 2010 in €
Haushaltseinnahmen 2010		
Beträge 2010		
Deutschland	151 838.90 €	186 393.52
Belgien	104 402.78 €	104 402.78
Frankreich	58 487.96 €	58 487.96
Luxemburg	55 208.33 €	55 208.33
Niederlande	301 180.56 €	301 180.56
Suisse	68 326.85 €	68 326.85
Haushaltseinnahmen insgesamt	739 445.38 €	774 000.00 €
Sonstige Einnahmen		
Zinsen Festgeldkonten	8 635.79 €	- €
Sonstige Einnahmen insgesamt	8 635.79 €	- €
Ausstehende Erträge 2011 (Beitrag Deutschland)	34 554.62€	
Gesamt CDNI-Haushalt	782 635.79 €	774 000.00 €

AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2010

	Ausgaben 2010 in €	Haushalt 2010 in €
Soll-Ist-Vergleich 2010		
Betriebsausgaben		
Verdolmetschung	29 295.43 €	21 000.00 €
Telefon, Internet	2 518.36 €	3 000.00 €
Übersetzungen	15 831.14 €	15 000.00 €
Personal ZKR	74 852.57 €	87 000.00 €
Druck, Büromaterial, Porto	6 693.18 €	7 000.00 €
Reisekosten	6 665.48 €	5 000.00 €
Buchprüfung	2 071.26 €	6 500.00 €
Berater	55 834.80 €	10 000.00 €
Bankspesen	1 722.67 €	
Einkauf von Leistungen		
Betriebsausgaben insgesamt	195 484.89 €	154 500.00 €
Investitionen		
Staffelung der Investitionskosten	494 840.00 €	313 500.00 €
Änderung-Anpassung EZS	- €	20 000.00 €
Tilgung Vorschuss NL	- €	- €
Tilgung Vorschüsse ZKR – BEV – SRH	(74 498.00) €	- €
Betriebskosten EZS	79 581.25 €	286 000.00 €
Investitionen insgesamt	574 421.25 €	619 500.00 €
CDNI-Haushalt insgesamt	769 906.14 €	774 000.00 €
Haushaltsüberschuss (ohne Finanzerträge)	4 093.86 - €	€
Haushaltsüberschüsse (einschl. Finanzerträgen)	12 729.65 - €	- €
Haushaltsfehlbetrag (ohne Finanzerträge)	- €	€

LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2010

Liquiditätsbilanz zum 31. Dezember 2010	
Kasse	- €
CIAL Konto CDNI	23 246.52 €
CIAL Konto EXCOM	- €
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	6 435.09 €
CIAL Festgeldkonto CDNI	250 000.00 €
CIAL Festgeldkonto EXCOM	75 000.00 €
Insgesamt	354 681.61 €

ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DER HAUSHALTSJAHRE 2009 UND 2010

Gemäß Beschluss CDNI 2011-I-2 vom 7. Juni 2011 und Dokument CPC (11) 30 werden die Ergebnisse von 2009 (370 624,90 €) und 2010 (12 729.65 €) in Höhe von insgesamt 383 354,55 € wie folgt zugewiesen:

- Zuweisung an den Reservefonds im Umfang von 12 % des Haushalts 2012; dies entspricht einem Betrag von 73 200 €;

- Bildung eines Investitionsfonds in Höhe von 130.154,55 €;

- Erstattung der Kosten für das von der ZKR im Rahmen des CDNI in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 bereitgestellte Personal in Höhe von 105 000 €;

- Haushaltsanpassung über zwei Jahre bezüglich der Haushaltsjahre 2012 und 2013 in Höhe von 37 500 € pro Haushaltsjahr. Diese Lösung (in Form einer Haushaltsanpassung) ermöglicht eine partielle Verteilung des Ergebnisses, ohne dass sich die Höhe der Beiträge von einem zum anderen Jahr allzu stark ändert.
